

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld (Vergütungen) für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Straelen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 19.03.2015 die 4. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühregrund

Zur Deckung der Kosten der Märkte werden von der Stadt Straelen Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Benutzung der Marktplätze werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

- 1) auf den Wochenmärkten für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzten Fläche 0,50 €, mindestens jedoch 1,00 €.
- 2) auf den Kirmesmärkten für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzten Fläche 0,40 €, mindestens jedoch 1,00 €

§ 2 Zahlung der Gebühren

Die Marktstandgebühr für Wochenmärkte wird als Jahresgebühr erhoben und ist halbjährlich zu den Stichtagen 0.01. und 01.07. im Voraus bargeldlos an die Stadt Straelen zu entrichten. Der Nachweis über die geleistete Zahlung ist aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

- 1) Neue Marktbesicker haben die Möglichkeit, die ersten zwei Monate auf dem Wochenmarkt ohne Zahlung der Marktstandgebühr Ihre Waren anzubieten.
- 2) Nach diesen zwei Monaten müssen die neuen Marktbesicker ebenfalls die Jahresgebühr anteilig nach vollen Monaten im Voraus überweisen.
- 3) Die Marktstandgebühren für Jahrmärkte sind nach Festsetzung im Voraus bargeldlos zu entrichten. Der Nachweis über die Zahlung ist der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 3 Gebührensatzung

Die mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräfte der Stadt Straelen führen die aktuell gültige Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld (Vergütungen) für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Straelen bei sich, die auf Verlangen der Marktbenutzer oder bei Widersprüchen vorzulegen ist.

§ 4 Gebührenschuldner

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Straelen über die Erhebung von Marktstandgeld (Vergütungen) für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Straelen vom 15. November 1979, in der Fassung der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld vom 13.12.2001, außer Kraft.